

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Landesjugendämter, Landesjugendverbände
 Landesjugendverbände, Landesjugendämter

An den
 Präsidenten des
 Landtags Nordrhein-Westfalen
 Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags NRW
 - Präsidialbüro -

Eing. 08. OKT. 1998 Tgb.

Verteilung an:

<input type="radio"/> PG 1	<input type="radio"/> Direktor	<input type="radio"/> Vizepräsident/in
<input type="radio"/> PG 2	<input type="radio"/> GB I	<input type="radio"/> GB III
<input type="radio"/> PG 3	<input checked="" type="radio"/> GB II	<input type="radio"/> GB IV

mit der Bitte um:

<input type="radio"/> Kenntnisnahme	<input type="radio"/> Grußwortentwurf
<input checked="" type="radio"/> weitere Vorklärung	<input type="radio"/> Stellungnahme
<input type="radio"/> Rückmeldung	<input type="radio"/> Anwesenheitsurteil

Köln, 8. Oktober 1998

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für
 Kinder - GTK -**

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/3271

**Expertenanhörung im Ausschuß Kinder, Jugend und Familie des Landtags
 Nordrhein-Westfalen am 19.10.1998**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, möchte ich mich bedanken. Der Gesetzesentwurf stellt einen Kompromiß dar, der finanzwirtschaftlichen Zwängen Rechnung trägt und sich dennoch bemüht, die Qualität der Kindergartenlandschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Insofern schließe ich mich der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände, an deren Erarbeitung die Landesjugendämter der Landschaftsverbände beteiligt waren, an. Ebenso wie die Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege greift die Position der Kommunen hierbei die Kritik auf, die in Öffentlichkeit und Politik in den letzten Wochen an diesem Gesetzesvorhaben geäußert worden sind. Besonders die Einbeziehung von kombinierten Einrichtungen in die Stundentabelle der Betriebskostenverordnung wirft Probleme auf.

Die Begleitung der Umsetzung des novellierten Gesetzes und der neuen Betriebskostenverordnung sowie deren Prüfung auf Praktikabilität wird eine wesentliche Aufgabe der Steuerungsgruppe und damit auch der Landesjugendämter sein.



Der Landschaftsverband Rheinland weist ergänzend auf folgendes hin:

- **Gesundheitsvorsorge**

Die Vorsorgeuntersuchung der U 8 wird von ca. 40 %, die Untersuchung U 9 von über 53 % der Eltern nicht wahrgenommen.

Angesichts dieser Fakten erscheint es problematisch, die Verantwortung für gesundheitliche Maßnahmen ausschließlich den Eltern zuzuweisen. Dies träfe vor allem Kinder aus sozial schwierigen Verhältnissen.

Bei einer Änderung des § 15 sollte deshalb eine Regelung gefunden werden, nach der für die genannte Zielgruppe der jeweilige Träger in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt die erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen initiieren kann.

Problematisch erscheint es, von Eltern jährlich eine Bescheinigung über die ärztliche und zahnärztliche Gesundheitsvorsorge vorlegen zu lassen, zumal die Kosten hierfür von den Eltern zu tragen sind.

- **Stundentabelle in der Betriebskostenverordnung**

Die Einbeziehung der kombinierten Einrichtungen in die Personalbemessung für die Nachmittagsbetreuung kann in dieser pauschalen Form nicht geschehen, da kombinierte Einrichtungen gegenüber anderen Einrichtungsarten benachteiligt würden. Hier sollte eine Regelung vorgesehen werden, die kombinierte Einrichtungen nicht schlechter stellt.

- **Anpassung der Elternbeiträge**

Die vorgeschlagene lineare Erhöhung der Elternbeiträge belastet Familien aller Einkommensgruppen. Dennoch sollte im Hinblick auf geringer verdienende oder kinderreiche Familien die Beitragsbemessung differenzierter in kleineren Abständen und durch Erweiterung der Staffelgrenzen nach oben gestaltet werden.

- **Genehmigungsverfahren für Überschreiten der Gruppengrößen**

Das Verfahren, daß der überörtliche Träger jede Überschreitung der vorgegebenen Gruppengröße in Tageseinrichtungen generell und auf den Einzelfall bezogen genehmigt, hat sich bewährt. Um der Wahrnehmung der Aufsicht nach KJHG gerecht zu werden und gleichzeitig einer Vereinfachung des Verfahrens gerecht zu werden, erscheint eine Anzeigepflicht der befristeten Ausnahmegenehmigungen für bis zu zwei Kindern durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Landesjugendämtern notwendig.

- 3 -

- Stichtagsregelung

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz wurde in Nordrhein-Westfalen eine Stichtagsregelung eingeführt, die mit Beginn des Jahres 1999 ausläuft. Die Praxis in den Einrichtungen hat gezeigt, daß unabhängig vom Druck zur Erfüllung des Rechtsanspruches eine Stichtagsregelung zur Aufnahme von Kindern auch aus pädagogischer Sicht zu befürworten ist. Sie schafft für die Träger eine verbesserte Planbarkeit für die "hineinwachsenden" Jahrgänge und ermöglicht eine geordnete Gruppenstruktur

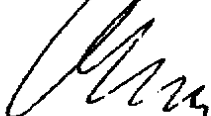
Für die hierfür notwendige Änderung des Bundesgesetzes sollte die Landesregierung sich intensiv einsetzen.

- Deckelung für Krippen und Horte

Die Deckelung der Betriebskosten für Plätze für Kinder unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder auf 190 Mio. DM verhindert die notwendige Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten für diese Altersstufe. Es hat zur Folge, daß gerade die Bereiche, die wegen der Ausbauanstrengungen im Kindergartenbereich nicht vorangekommen sind, weiterhin stagnieren. Im übrigen wird auch zu diesem Punkt auf die gemeinsam erarbeitete Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände hingewiesen.

Eine Gesetzesregelung, die die für ein bedarfsgerechtes Angebot notwendige Flexibilität eröffnet, ohne das Gesamtfinanzvolumen des GTK zu erweitern, könnte über eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Positionen im Gesamtansatz erzielt werden. Damit würde der jugend-, familien- und frauenpolitischen Bedeutung der Einrichtungen für unter 3-jährige und schulpflichtige Kinder Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen



(Esser)
Landesdirektor